

Geschäftszeichen:  
353603/XXX.SP.19#0001

9. Februar 2022

## **Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

**Die Mappen aus Papier mit einer Grammatur von 400g/m<sup>2</sup> (Länge x Breite x Höhe: 28 cm x 22 cm x 0,5 cm) mit dem Schriftzug „DESDA“ in Schrumpffolie aus Kunststoff zur Befüllung mit den Ausmal-Vorlagen-Sets für Fensterbilder „Mein Winter-Wunderland“, "Mein Herbst-Zauber" sowie „Meine Weihnachts-Freunde“ mit jeweils 24 Malvorlagen in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.**

### **Gründe**

Der Antragsteller, der einen Kinderbuchverlag betreibt, hat anwaltlich vertreten mit Antrag vom 18. Dezember 2019, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 19. Dezember 2019, eine Entscheidung über die Einordnung von Mappen aus Papier für unterschiedliche Mal- bzw. Bastelvorlagen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG beantragt. Der Antragsteller hat in diesem Zusammenhang mit unterschiedlichen Mal- bzw. Bastelvorlagen befüllte Muster übersandt.

Der Antragsteller hält die Mappen, die selbst noch mit Schrumpffolie umhüllt sind, nicht für eine Verpackung. Er stützt seine Auffassung auf die in der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG aufgeführten CD-, DVD- und Videohüllen, die nach den gesetzlichen Vorschriften – anders als die zusätzliche Folie um die CD-Hülle – ausdrücklich nicht als Verpackung gelten.

Der Antragsteller argumentiert auch mit den auf den Mappen aufgebrachten Informationen zur Nutzung der Malvorlagen. Anders als eine CD können nach seiner Ansicht die Malvorlagen nicht ohne die Anwendungshinweise genutzt werden. Er trägt zudem vor, die aus den Malvorlagen angefertigten Fensterbilder könnten an deren Stelle in der Mappe aufbewahrt werden.

Auf mehrfache Aufforderung der Zentralen Stelle hat der Antragsteller am 14. Mai 2021 weitere Informationen, insbesondere zum Material der Mappe, übersandt.

Gegenstand der Beurteilung waren die im Antrag beschriebenen und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigten Mappen aus Papier mit einer Grammatur von 400g/m<sup>2</sup> (Länge x Breite x Höhe: 28 cm x 22 cm x 0,5 cm) mit dem Schriftzug „DESDA“ zur Befüllung mit den Ausmal-Vorlagen-Sets für Fensterbilder „Mein Winter-Wunderland“, „Mein Herbst-Zauber“ sowie „Meine Weihnachts-Freunde“ bestehend jeweils aus 24 Malvorlagen („**Prüfgegenstände**“; im weiteren Verlauf im Kontext auch allgemein als „**Prüfgegenstand**“ bezeichnet) in Schrumpffolie aus Kunststoff.

Die Prüfgegenstände sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

#### **Im Einzelnen:**

Der Antrag ist zulässig.

Der Antragsteller hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Systembeteiligungspflicht, da er die Prüfgegenstände im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Die Prüfgegenstände waren noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Die Prüfgegenstände sind systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Sie sind Teil einer Verkaufsverpackung, die nach Gebrauch auch typischerweise als Abfall beim privaten Endverbraucher anfällt.

#### **1. Verpackung von Ware**

Die Prüfgegenstände sind Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 VerpackG wird die Begriffsbestimmung für Verpackungen durch die in der Anlage 1 genannten Kriterien ergänzt.

##### **a) Verpackungsfunktion in Zusammenhang mit einer Ware**

Die Prüfgegenstände erfüllen Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG bezogen auf das jeweilige Ausmal-Vorlagen-Set für Fensterbilder („Mein Winter-Wunderland“, „Herbst-Zauber“ sowie „Meine Weihnachts-Freunde“) mit je 24 Malvorlagen („**24 Malvorlagen**“) als Ware. Sie dienen deren Aufnahme und dem Schutz. Die Prüfgegenstände haben zudem aufgrund der optischen Gestaltung und der unmittelbaren Bezugnahme auf die Malvorlagen eine Darbietungsfunktion.

## **b) Kein integraler Teil des Produkts**

Weder die zusätzliche Umhüllung, die Schrumpffolie aus Kunststoff, noch die sich auf den Prüfgegenständen befindlichen Informationen zur Nutzung der Malvorlagen („Anleitung“) stehen der Einordnung der Prüfgegenstände als Verpackungen entgegen.

Ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG erfüllt, ist gemäß Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nur dann keine Verpackung, wenn der Gegenstand integraler Teil des Produkts ist, der zur Umschließung, Unterstützung oder Konservierung dieses Produkts während dessen gesamter Lebensdauer benötigt wird, und alle Komponenten für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung bestimmt sind.

Der jeweilige Prüfgegenstand ist kein integraler Teil der in ihm enthaltenen Malvorlagen als Produkt im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG.

Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich, dass ein Gegenstand, der Verpackungsfunktionen bezogen auf eine Ware erfüllt, nur ausnahmsweise aus dem Anwendungsbereich des Verpackungsgesetzes ausgenommen sein soll.

Dies folgt aus dem mit „es sei denn“ beginnenden Nebensatz, aus dem sich ein Regel-Ausnahme-Verhältnis ergibt, sowie auch aus der Verwendung des Begriffes „integraler Teil“. Das Wort „integral“ bedeutet „zu einem Ganzen dazugehörend und es erst zu dem machend, was es ist“<sup>1</sup>. Eine bloße Nützlichkeit für die Ware, eine produktspezifische Üblichkeit oder nur eine zeitweise Verbindung kann ausgehend von dem Wortsinn und dem Gesetzeszusammenhang demzufolge nicht genügen, um einen Gegenstand als integralen Teil des Produkts anzusehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass durch die konkrete Kombination der Komponenten eine Einheit entsteht, die nur in ihrer Gesamtheit dem objektiv angestrebten Zweck gerecht wird.

Eine Verbindung zwischen dem jeweiligen Prüfgegenstand und den in ihm enthaltenen Malvorlagen, die den Anforderungen der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG genügt, ist nicht ersichtlich.

### **aa) Verbrauchsgut**

Die Malvorlagen sind Verbrauchsgüter. Sie werden bei bestimmungsgemäßer Nutzung jeweils farblich gestaltet, um ein Fensterbild anzufertigen. Die einzelne Malvorlage wird durch das Ausmalen verändert, ist nicht erneut nutzbar und wird damit verbraucht.

### **bb) Keine Notwendigkeit zum Verbrauch aufgrund prägendem Charakter**

Der jeweilige Prüfgegenstand wird nicht während der gesamten Lebensdauer im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG benötigt.

Er ist für das Ausmalen der Malvorlagen nicht zwingend erforderlich. Dies ist ohne ihn und auch ohne die aufgedruckte Anleitung möglich. Zudem setzt die bestimmungsgemäße Nutzung der Malvorlagen gerade deren Herausnahme aus dem jeweiligen Prüfgegenstand voraus.

Die Malvorlagen verlieren ohne den jeweiligen Prüfgegenstand auch ihren spezifischen Charakter nicht oder werden umgekehrt entscheidend durch ihn geprägt.

---

<sup>1</sup> Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/integral>, abgerufen am 27. Juli 2021

Bei objektiver Betrachtung sind nur die Malvorlagen das Produkt. Es gibt weder tatsächlich noch nach der Verkehrsauffassung ein einheitliches Produkt, das aus einer bedruckten Mappe aus Papier und losen Malvorlagen besteht. Der Prüfgegenstand ist nicht in einer Art und Weise prägend, dass aufgrund seiner Existenz beziehungsweise seiner Verbindung mit den Malvorlagen eine Einheit entsteht, die als ein anderes Produkt erscheint. Vielmehr ist der Prüfgegenstand ohne Weiteres durch eine andere Umhüllung wie Folie mit Papiereinlage oder eine Schachtel zu ersetzen, ohne dass hierdurch die Produkteigenschaften der Malvorlagen verändert würden.

Die aufgedruckte Anleitung führt ebenfalls nicht zur Einordnung des Prüfgegenstands als integraler Produktbestandteil. Eine Anleitung ist schon begrifflich etwas anderes als das Produkt selbst. Eine rein funktionale Zuordnung zum Produkt genügt nach den Vorgaben der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nicht, damit ein Gegenstand integraler Teil des Produkts ist. Zwar ist eine einer Verkaufseinheit lose beigefügte Anleitung mangels Verpackungsfunktion keine Verpackung. Die zusätzliche Bedruckung einer Verpackung mit einer Anleitung kann jedoch nach den Wertungen der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG nicht dazu führen, dass hierdurch die Verpackung ihre Verpackungseigenschaft verliert. Satz 1 der Nummer 1 Buchstabe c bestimmt, dass Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert, als Teil der Verpackung gelten, und zwar selbst dann, wenn sie keine Verpackungsfunktion erfüllen. Dies ergibt sich aus dem nachfolgenden Satz 2, der für am Produkt befestigte Zusatzelemente ausdrücklich eine Verpackungsfunktion verlangt, um sie als Verpackung einordnen zu können. Wenn schon ein in eine Verpackung lediglich integriertes Zusatzelement ohne eine Verpackungsfunktion als Teil der Verpackung gilt, kann eine bloße zusätzliche Bedruckung einer Verpackung mit sachlichen Informationen nicht zu einem Wegfall der Verpackungseigenschaft führen.

### **cc) Keine gemeinsame Bestimmung aller Komponenten**

Prüfgegenstand und Malvorlagen sind auch nicht für die gemeinsame Verwendung, den gemeinsamen Verbrauch oder die gemeinsame Entsorgung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG bestimmt.

Ein gemeinsamer Verbrauch scheidet aus. Die Malvorlagen werden, und zwar einzeln, aus dem Prüfgegenstand entnommen und bei der Anfertigung des jeweiligen Fensterbilds verbraucht. Der Prüfgegenstand dagegen bleibt unverändert.

Auch eine Bestimmung für die gemeinsame Entsorgung ist nicht anzunehmen. Der Prüfgegenstand kann und wird unabhängig von den aus den Malvorlagen entstandenen Fensterbildern entsorgt werden.

Prüfgegenstand und Malvorlagen sind auch nicht für eine gemeinsame Verwendung bestimmt.

Eine Bestimmung zur gemeinsamen Verwendung ist üblicherweise nur bei Gebrauchsgütern zu erwarten, die in immer gleicher Art und Weise zum Einsatz kommen und damit im Wortlautsinn „verwendet“ statt „verbraucht“ werden. Dementsprechend steht der „gemeinsamen Verwendung“ in der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG grundsätzlich der „gemeinsame Verbrauch“ gegenüber.

Um Wertungswidersprüche zu vermeiden, kann auch bei Verbrauchsgütern ausnahmsweise eine Bestimmung für die gemeinsame Verwendung angenommen werden. Der zu beurteilende Gegenstand muss hierzu jedoch bei der spezifischen Art des Verbrauchs objektiv eine so grundlegende Bedeutung haben, dass ohne ihn die gesamte Einheit ihrem angestrebtem Zweck nicht gerecht werden würde, durch die Kombination der verschiedenen Bestandteile also eine andere Ware mit einer eigenen Zweckbestimmung entsteht.

Die Prüfgegenstände haben keine speziellen Eigenschaften, die für die vorgesehene Nutzung der Malvorlagen beziehungsweise der gesamten Einheit objektiv essenziell sind.

Im Übrigen führt auch die vom Antragsteller angedachte Nutzung zur weiteren Aufbewahrung der angefertigten Fensterbilder nicht zur Annahme einer Bestimmung für die gemeinsame Verwendung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG. Die Fensterbilder sind nicht mehr das Produkt, das im Rahmen des § 3 Absatz 1 VerpackG zuzüglich Anlage als Ware zu betrachten ist.

### **c) Kein eigenständiger Produktnutzen**

Der Verpackungsbegriff ist weit gefasst. Ein Zweitnutzen – nach der Nutzung als Verpackung einer Ware – d.h. eine zwischenzeitliche, längerfristige Weiterverwendung, z.B. zur Aufbewahrung der angefertigten Fensterbilder, hindert die Einordnung als Verpackung grundsätzlich nicht (vgl. BT-Drs. 18/11274, S. 84).

Die Prüfgegenstände haben bei objektiver Betrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände nach der Verkehrsauffassung keinen eigenständigen Produktnutzen und sind damit auch kein eigenständiges, weiteres Produkt. Die Entscheidung ist im Wege einer Gesamtschau zu treffen. Mögliche Indizien für die Annahme eines Produktes sind ein Angebot von bzw. Markt für Gegenstände mit gleicher oder ähnlicher Funktion und Wertigkeit wie die des zu beurteilenden Gegenstandes ohne die Ware. Dem steht ein entsprechender Vergleich mit möglichen Verpackungsalternativen gegenüber. Daneben sind die Beziehung zwischen dem Prüfgegenstand und der Ware, insbesondere die Wertverhältnisse, bei der Entscheidung einzubeziehen.

Zwar werden Mappen auch als Produkt angeboten. Die Prüfgegenstände sind mit leer angebotenen Mappen zur Aufbewahrung von Papieren oder Unterlagen nicht vergleichbar. Als Produkt angebotene Mappen sind anders gestaltet. Die Gestaltung, insbesondere die Bedruckung der Prüfgegenstände, ist typisch für Verpackungen. Sie bezieht sich auf die enthaltenen Malvorlagen und präsentiert jene. Der jeweilige Prüfgegenstand ist als weiteres Produkt hierbei gerade nicht erwähnt. Im Inneren der Prüfgegenstände wird darüber hinaus die Nutzung der Malvorlagen erläutert. Die Aufbringung einer ausführlichen Anleitung für ein Produkt auf einem anderen Produkt ist weder üblich noch zweckdienlich. Zudem sind auf dem jeweiligen Prüfgegenstand detaillierte Informationen zum Produktverantwortlichen bzw. rechtliche Hinweise aufgebracht. Produkte werden in der Regel nicht, nur unauffällig oder mittels einfach zu lösendem Etiketten mit solchen Informationen versehen, da dauerhafte und gut sichtbare Kennzeichnungen oder Warnhinweise die Attraktivität des Produkts mindern. Auch sind als Produkt angebotene Mappen in der Regel aus stärkerem Material und häufig mit zusätzlichen Verschlussmechanismen wie einem Gummiband oder Druckknopf versehen.

Auf die konkreten Wertverhältnisse kommt es aufgrund der eindeutigen Gestaltung der Prüfgegenstände als Verpackungen nicht an. Objektiv betrachtet bietet der Antragsteller nur Malvorlagen als Produkt an.

### **d) Keine Übertragung der gesetzlichen Regelung zu CD-Hüllen**

Die bei CDs vorliegenden Besonderheiten, die zur Einordnung der CD-Hülle als Produktbestandteil führen, sind auf die Prüfgegenstände nach obigen Ausführungen nicht gegeben:

Anders als die Malvorlagen sind CDs Gebrauchsgüter. Sie werden immer wieder in gleicher Art und Weise und ohne Substanzverlust genutzt. Nach der Nutzung werden sie in die nach der Verkehrsauffassung zum Produkt „CD“ gehörige Hülle zurückgegeben, in der sie den Großteil ihrer Lebensdauer verbleiben. Eine CD ist ohne die CD-Hülle nicht sinnvoll aufzubewahren. Sie benötigt aufgrund ihrer Form und ihrer Empfindlichkeit gegenüber Kratzern eine stabile und passend

geformte Umhüllung. Eine nur einmal nutzbare Malvorlage hat keinen entsprechenden Bedarf beziehungsweise keine entsprechende Beziehung zu ihrer Umhüllung. Weder ist die mehrfache Entnahme der Malvorlage zu erwarten, noch gehört eine Mappe typischerweise zu Malvorlagen als Produkt.

Die Angaben zu den Tracks auf einer CD sind darüber hinaus keine Anleitung. Sie beschreiben nicht die Nutzung der CD als solcher. Vielmehr handelt es sich um für das Produkt CD spezifische Inhaltsangaben, die beispielsweise die Liedauswahl im CD-Player ermöglichen und damit nutzungsbezogen sind.

## 2. Verkaufsverpackung

Die Prüfgegenstände sind jeweils Teil einer Verkaufsverpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der jeweilige Prüfgegenstand bildet zusammen mit den in ihm enthaltenen 24 Malvorlagen und der umhüllenden Schrumpffolie aus Kunststoff eine Verkaufseinheit aus Ware (24 Malvorlagen) und Verpackung (Mappe aus Papier in Schrumpffolie aus Kunststoff), die dem Endverbraucher typischerweise angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Januar 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

### a) Bestimmung des anzuwendenden Produktblatts

Auf die Malvorlagen ist weder das Produktblatt 33-000-0010 für das Produkt Bücher in der Produktgruppe Printmedien (Produktgruppennummer 33-000) noch das Produktblatt 23-000-0010 für nicht elektrische Spielwaren, Spielgeräte & Zubehör in der Produktgruppe Spiel & Sport (Produktgruppennummer 23-000) anzuwenden.

Die Malvorlagen sind zwar Malbüchern, die im Produktblatt 33-000-0010 unter „Produkt im Detail“ ausdrücklich genannt sind, in Zweck und Nutzung ähnlich. Sie haben jedoch keine (gebundene) Buchform. Dies ist aber kennzeichnend für alle Produkte, die nach der Produktbeschreibung sowie den Beispielen unter „Produkt im Detail“ vom Produktblatt für Bücher erfasst sind.

Die Malvorlagen sind auch kein nicht elektrisches Spielzeug, Spielgerät oder Zubehör hierzu im Sinne des Produktblattes 23-000-0010. Dies ergibt sich sowohl aus dem Wortlautverständnis des Begriffs „Spielzeug“ sowie auch aus der Struktur des Katalogs.

Spielwaren sind als Waren angebotenes Spielzeug für Kinder<sup>2</sup>. Spielen ist definiert als sich zum Vergnügen, Zeitvertreib und allein aus Freude an der Sache selbst auf irgendeine Weise betätigen, mit etwas beschäftigen<sup>3</sup>. Spielwaren sind regelmäßig Gebrauchsgüter.

Malen ist eine kreative Tätigkeit, die auf das Anfertigen von etwas Neuem, beispielsweise eines Bildes abzielt. Materialien zum Basteln und Malen sind dementsprechend Verbrauchsgüter. Sie sind im Katalog anderen Produktgruppen beziehungsweise Produktblättern zugeordnet. Es finden auch andere Abgrenzungskriterien Anwendung.

Auf die Malvorlagen ist das Produktblatt 31-000-0110 für das Produkt Sonstige Waren für Schule und Büro in der Produktgruppe Bürobedarf (Produktgruppennummer 31-000) entsprechend anzuwenden. Das Produktblatt erfasst laut der Produktbeschreibung sonstige Waren aus Papier, auch solche zur Nutzung in der Schule wie beispielsweise Schulhefte. Malvorlagen sind Schulheften vergleichbar. Sie sind Verbrauchsgüter aus Papier, deren Nutzer sind vorwiegend Kinder sind.

#### **b) Bestimmung der Verpackungsart unter Anwendung des Produktblatts 31-000-0110**

Gemäß dem Produktblatt 31-000-0110 für das Produkt Sonstige Waren für Schule und Büro in der Produktgruppe Bürobedarf (Produktgruppennummer 31-000) fallen Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von sonstigen Waren für Schule und Büro bis einschließlich 150 Stück typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Bildungseinrichtungen, Verwaltungen und Verwaltungsbereichen von Unternehmen, insbesondere des Handels und der Industrie, an.

In Privathaushalten und Bildungseinrichtungen als den für die Malvorlagen relevanten Anfallstellen werden Malvorlagen nicht lediglich weiterveräußert, sondern bestimmungsgemäß zur kreativen Betätigung genutzt.

Die Kenntnis des typischen Anfalls von Verpackungen wie den Prüfgegenständen lässt damit den Rückschluss zu, dass die befüllten Prüfgegenstände dem Endverbraucher auch typischerweise angeboten werden.

Die Prüfgegenstände sind zusätzlich in Folie aus Kunststoff verpackt und produktbezogen gestaltet und gekennzeichnet. Alle Komponenten bilden daher zusammen die angebotene Verkaufseinheit.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Malvorlagen gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (24 Malvorlagen) und Verpackung (Mappe aus Papier in Folie aus Kunststoff) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

---

<sup>2</sup> Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/Spielwaren>, abgerufen am 30. Juli 2021

<sup>3</sup> Siehe <https://www.duden.de/rechtschreibung/spielen>, abgerufen am 30. Juli 2021

### 3. Typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 2 VerpackG beispielsweise Bildungseinrichtungen.

Gemäß dem entsprechend auf die Malvorlagen anzuwendenden Produktblatt 31-000-0110 sind Verkaufsverpackungen und Umverpackungen von Malvorlagen bis einschließlich 150 Stück systembeteiligungspflichtig, weil sie typischerweise in Privathaushalten und vergleichbaren Anfallstellen im Sinne von § 3 Absatz 11 VerpackG wie Bildungseinrichtungen, Verwaltungen und Verwaltungsbereichen von Unternehmen, insbesondere des Handels und der Industrie, anfallen. Aufgrund der vorzunehmenden Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen ergibt sich daher für alle Verpackungen von Malvorlagen in der Ausprägung/Form, dem Material sowie mit der Füllgröße der Prüfgegenstände, dass derartige Verpackungen typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen. Entsprechend sind Verkaufsverpackungen jeglicher Ausprägung und Form aus PPK von Malvorlagen mit einem Inhalt bis einschließlich 150 Stück unabhängig von ihren konkreten Abmessungen oder ihrer individuellen Gestaltung systembeteiligungspflichtig. Erst mit einem Inhalt von mehr als 150 Stück sind sie nicht systembeteiligungspflichtig.

Dementsprechend sind die Prüfgegenstände als Teil einer Verkaufsverpackung von Malvorlagen systembeteiligungspflichtig.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei anderen Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und eine gewerbliche Menge ist insofern nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Etwaige Verpackungskomponenten und Zusatzelemente, die in eine Verpackung integriert sind, gelten nach Nummer 1 Buchstabe c der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 VerpackG als Teil der Verpackung, in die sie integriert sind.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch

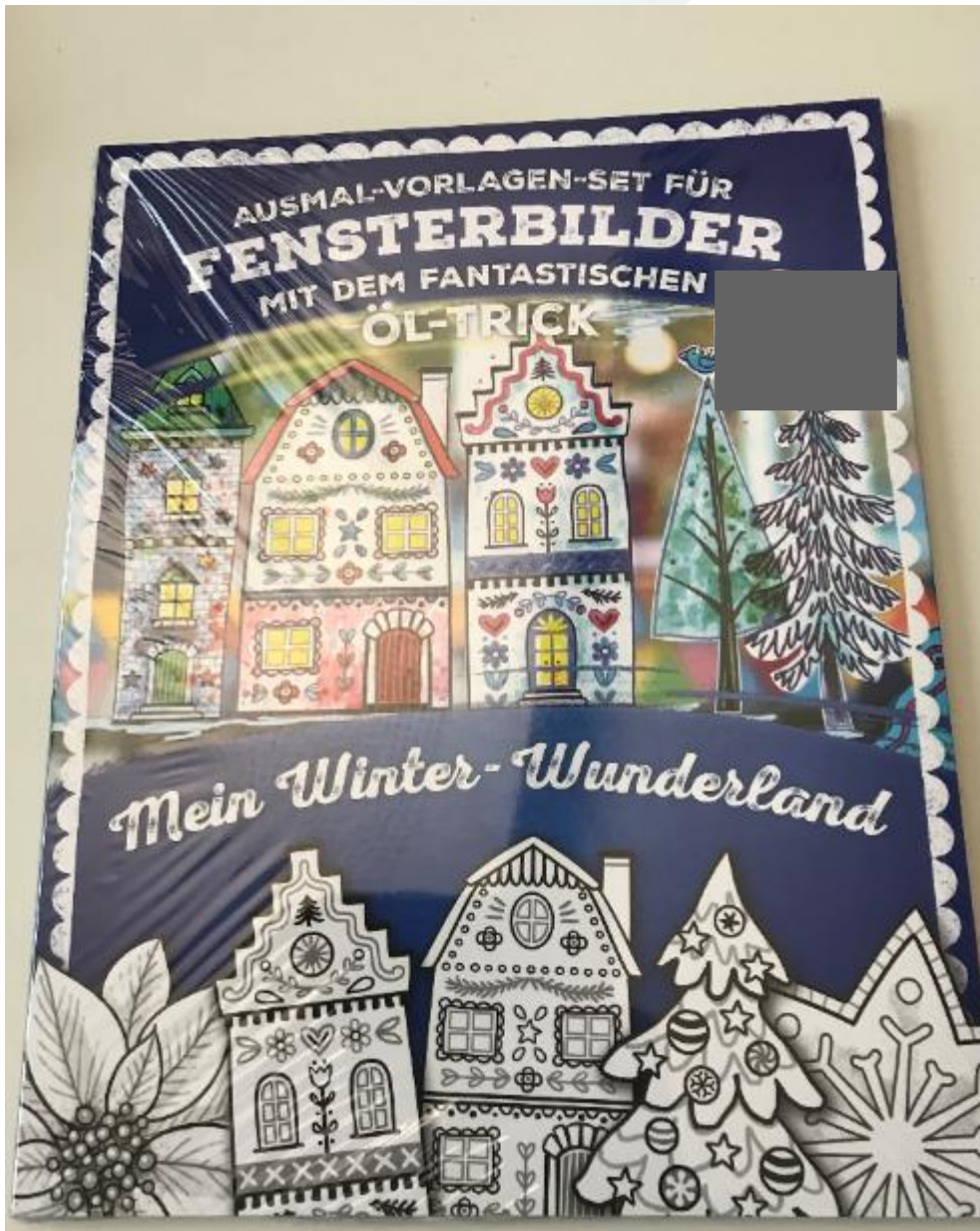


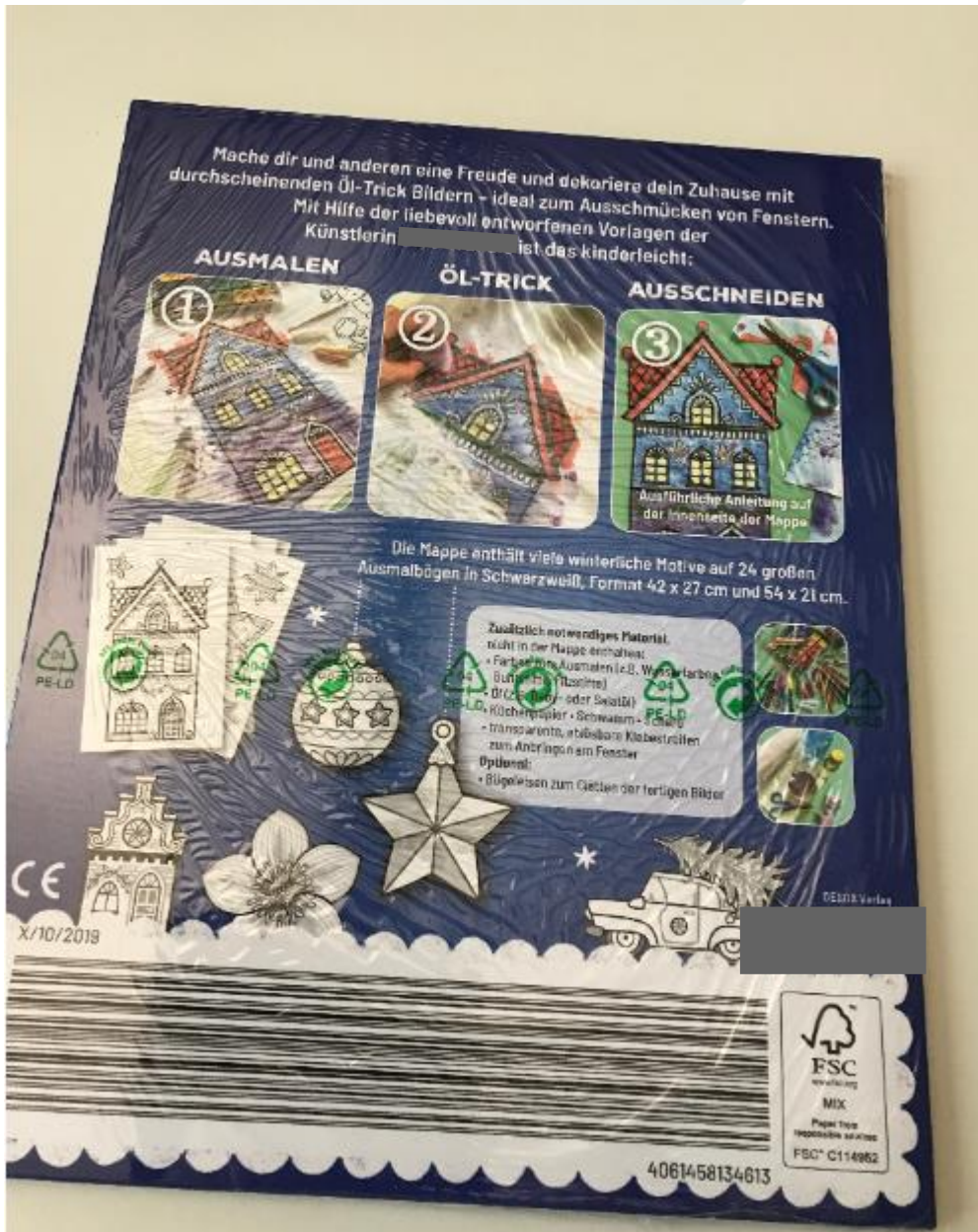
Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle  
Verpackungsregister

gez.  
Gunda Rachut  
Vorstand

Anlage









© 2019 DESDA Verlag  
Gesamtherstellung: DESDA Verlag.  
Fotos und Illustrationen:  
Druck und Bindung:

Materialangaben und Arbeitshinweise in diesem Werk wurden sorgfältig geprüft. Eine Garantie wird jedoch nicht übernommen.

Autorin und Verlag können für eventuell auftretende Fehler und Schäden nicht haftbar gemacht werden.

Das Werk und die darin gezeigten Modelle sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung ist, außer für private, nicht kommerzielle Zwecke, untersagt und wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

Dies gilt insbesondere für die Verbreitung des Werkes durch Fotokopien, Film, Funk und Fernsehen, elektronische Medien und Internet sowie für die gewerbliche Nutzung der gezeigten Modelle. Bei Verwendung im Unterricht und in Kursen ist auf dieses Werk hinzuweisen.

Wenn Sie Fragen oder Anregungen haben, schreiben Sie uns einfach eine E-Mail an:  
Wir helfen Ihnen gerne weiter.









